

WALLISER DACHVERBAND DER SIPE ZENTREN

STATUTEN



**Sexuelle Gesundheit - Familienplanung
Bildung im Bereich der sexuellen Gesundheit
Schwangerschaftsberatung
Paar- und Eheberatung**

2016

Bei Streitigkeiten ist die französische Version der Statuten massgebend.

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Bezeichnung – Rechtsnatur

Art.1

Der «Walliser Dachverband der SIPE Zentren» (Sexualität – Information – Prävention – Erziehung, nachstehend Verband) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz

Art.2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sitten (Wallis).

Zweck

Art.3

Der Verband bezweckt vorrangig:

- die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die Verteidigung des Rechts auf sexuelle Gesundheit im Gebiet des Kantons Wallis, gestützt auf die Erklärung der Sexuellen Rechte der Weltgesundheitsorganisation und den Prinzipien der Vereinigung SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz;
- die Verteidigung einer respektvollen Haltung im Bereich der sexuellen Gesundheit, der Intimität, der zwischenmenschlichen und familiären Beziehungen und der Paarbeziehungen, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Vereinbarungen, sowie das Anbieten der sich darauf beziehenden Leistungen;
- allen Personen - unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Konfession und sexueller Orientierung – einzeln, als Paar oder als Familie, den freien Zugang zu neutralen Informationen, Unterstützungsleistungen und qualitativ hochstehenden Diensten in den folgenden Bereichen anzubieten:
 - sexuelle Gesundheit – Familienplanung,
 - Bildung im Bereich der sexuellen Gesundheit,
 - Schwangerschaftsberatung,
 - Paar- und Eheberatung.
- die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit den sozialen, medizinischen, pädagogischen politischen, und staatlichen Institutionen, welche den Zielen des Verbands entsprechen.

Zentren

Art.4

Zur Erfüllung des obgenannten Zwecks unterhält, leitet und verwaltet der Verband regionale SIPE-Beratungszentren (nachstehend: «Zentren»).

Diese sind verteilt auf dem gesamten Gebiet des Kantons, damit der Zugang für alle Personen in allen Regionen gewährleistet ist. Die Zentren befinden sich in den Ortschaften Monthey, Martigny, Sion, Sierre und Brig (mit einer Zweigstelle in Leuk/Susten).

Je nach Bedarfsentwicklung oder verfügbaren finanziellen Mitteln kann der Verband in Absprache mit den lokalen Behörden Zentren eröffnen oder schliessen.

Kapitel II - Mitgliedschaft

Mitglieder

Art.5

Mitglieder des Verbandes sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die dessen Ziele unterstützen und jedes Jahr den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand (über die Direktion) zu richten. Er befindet endgültig über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung muss der Vorstand keine Gründe angeben.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der jährliche Beitrag nicht bezahlt worden ist, mit dem Tod oder durch Handlungsunfähigkeit der natürlichen oder juristischen Personen. Sie erlischt ebenso beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, über die Direktion, mindestens sechs Monate vor dem Ende des Kalenderjahres.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand gegenüber einem Mitglied ausgesprochen werden, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Grundsätze des Verbandes verletzt oder dem Verband Schaden zufügt. Es muss sich um wichtige Gründe handeln. Gegen diesen Entscheid kann zuhanden der nächsten Generalversammlung des Verbandes ein Rekurs eingegeben werden. Dieses Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel III - Organe

Organe

Art.6

Verbandsorgane sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Direktion,
- das Kontrollorgan,
- die Koordination.

Generalversammlung

Art.7 Organisation der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie besteht aus den Verbandsmitgliedern.

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine Einberufung kann auch auf Antrag der Direktion oder 1/5 der Verbandsmitglieder einberufen werden.

Die Einberufung mit Angabe der Traktanden ist allen Mitgliedern mindestens 15 Tage im Voraus zuzustellen.

Die Generalversammlung wird vom Vostandspräsident oder von der Vorstandspräsidentin oder bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretariat geführt.

Art.8 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Annahme und Änderung der Statuten;
- Wahl oder Abberufung des Verbandspräsidiums;
- Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl oder Abberufung der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Definitiver Entscheid über die Mitgliedschaft, bei einem Rekurs gegen einen Ausschlussentscheid des Vorstandes;
- Definitiver Entscheid über die angekündigten Traktanden oder über alle durch den Vorstand oder ein Mitglied eingereichten Fragen;
- Einbringen von Aktivitäten oder Projekten, welche dem Verbandszweck entsprechen, zuhanden des Vorstandes;
- Auflösung des Verbandes, Ernennung der Liquidatoren und Verteilung des Vermögens.

Art.9 Entscheidungsmodalitäten der Generalversammlung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht von zwei Vorstandsmitgliedern oder von 1/5 der Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder, sind stimmberechtigt.

Über kein Stimmrecht verfügen – auch wenn sie Mitglieder sind - die folgenden Personen:

- der Direktor oder die Direktorin;
- die Mitarbeitenden des Verbandes;
- der Revisor oder die Revisorin.

Ausserdem ist ein Mitglied der Versammlung oder des Vorstandes vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn es sich bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verband andererseits handelt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird der Stichentscheid durch das Vorstandspräsidium gefällt.

Ist kein Mitglied anwesend, werden die Beschlüsse entsprechend der Traktandenliste vom Vorstand gefasst und allen Verbandsmitgliedern schriftlich zugestellt; sie werden dadurch als genehmigt betrachtet.

Vorstand

Art.10 Organisation des Vorstandes

Dem Vorstand des Verbandes gehören 6 bis 11 Mitglieder an.

Dazu gehören:

- ein Präsident oder eine Präsidentin, welche den Zweck des Verbandes repräsentativ vertreten;
- eine Kantonsvertretung, gestellt durch einen der Dienste der kantonalen Stellen, welche Partner des Verbandes sind;
- ein Arzt oder eine Ärztin, welche dem Walliser Ärzteverband (WAeV) angeschlossen sind;

- am Zweck des Verbandes interessierte Personen, die Ihr Fachwissen einbringen wollen;
- und der Direktor oder die Direktorin des Verbandes mit beratender Stimme.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und für jeweils 1 Jahr bestätigt. Einmal gewählt, organisiert sich der Vorstand selbst.

Er versammelt sich so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, der Direktion oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Wenigstens einmal im Jahr sind die Koordinatorinnen zu einer Sitzung des Vorstands eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Aus praktischen Gründen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Das Sekretariat erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll.

Art.11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat unter anderem folgende Befugnisse:

- Strategische Befugnisse:
 - Festsetzung des institutionelles Rahmens;
 - Ausarbeitung einer mittel- und langfristigen strategischen Planung;
 - Freigabe der Mittel zur Erreichung der Verbandsziele;
 - Festsetzung der Prioritäten.
- Entscheidungsbefugnisse:
 - Ernennung der Direktion und Erteilung der zweckdienlichen Aufgaben an diese;
 - Ratifizierung der Direktionsbeschlüsse;
 - Bestätigung der von der Direktion gestellten Budgetgesuche;
 - Schlichtung von Konflikten zwischen Personalmitgliedern des Verbandes;
 - In Notfällen Entscheidungsbefugnis anstelle der Generalversammlung und anschliessende Information über getroffene Beschlüsse und eingeleitete Massnahmen bei der nächsten Generalversammlung.
- Allgemeine Befugnisse:
 - Kontrolle der allgemeinen Verbandstätigkeit;
 - Ergreifung aller Massnahmen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen.

Art.12 Vertretung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten.

Grundsätzlich gilt die Kollektivunterschrift zu zweien, in der Regel durch Präsidium und Direktion oder von einem der beiden mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand der Direktion Vollmacht mit Einzelunterschrift erteilen.

Art.13

Ein Direktor oder eine Direktorin wird durch den Vorstand ernannt. Er oder sie kann von einer oder mehreren Personen mit durch den Vorstand bestimmten Funktionen unterstützt werden.

Die Direktion hat folgende Hauptbefugnisse:

- Direktion und Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und der Aktivitäten der Zentren mit Sicherstellung der Verbandsziele und der Leistungsqualität;
- Leitung und Verwaltung des Verbandspersonals nach den geltenden Regeln, bei Neueinstellungen Einreichung von Vorschlägen an den Vorstand, Ernennung der Koordinatoren oder Koordinatorinnen als Vertretungen der von den Mitarbeitenden vorgeschlagenen Fachbereiche, Delegation von bestimmten Aufgaben an Mitarbeitende, Arbeitsgruppen, etc.;
- Vertretung des Verbandes innerhalb und ausserhalb des Kantons Wallis;
- Förderung von Aktivitäten im Rahmen des Verbandszweckes, insbesondere durch die Organisation von Projekten;
- Mitarbeit am strategischen Plan des Vorstands;
- Zusammenarbeit mit den Partnern und Teilnahme an Kommissionen;
- Kommunikation über die Verbandsaktivitäten mit Unterstützung des Vorstandes und/oder der Mitarbeitenden, die die verschiedenen Fachbereiche vertreten;
- Einberufung, Organisation und Teilnahme an Sitzungen, insbesondere an Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung des Verbandes;
- Verwaltung der Finanzen des Verbandes, sowie Vorbereitung, Vorlegung und Einhaltung des Budgets, sowie Führen von Verhandlungen mit dem Staat (einschliesslich der Lohnstufen und Gehälter des Personals);
- Festhalten, Vorlegung und Analysieren der Rechnung und der Statistiken des Verbandes;
- Ausarbeitung und Vorlegung eines Jahresberichts.

Kontrollorgan

Art.14

Eine professionelle Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Mindestdauer von vier Jahren gewählt.

Diese legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Rechnung und einen Antrag betreffend der Genehmigung der Rechnung vor.

Koordination

Art.15 Koordination der beruflichen Bereiche

Die Direktion ernennt im Unterwallis einen Berufskordinator oder eine Berufskordinatorin pro Fachbereich und im Oberwallis mindestens einen Koordinator oder eine Koordinatorin für die verschiedenen Bereiche.

Diese haben folgende Hauptbefugnisse:

- Darlegung des Ist-Zustandes und der beruflichen Bedürfnisse des Berufsfeldes oder der Region zuhanden der Direktion und des Vorstandes;
- Berufliche Vertretung der Mitarbeitenden (ohne Personalverantwortung);
- Austausch von beruflichen Informationen mit der Direktion und den Mitarbeitenden;
- Unterstützung der Direktion in der externen Kommunikation;
- Organisation und Führung von notwendigen Koordinations- und Austausch-sitzungen der Mitarbeitenden;
- Förderung der Entwicklung des Tätigkeitsbereichs in Zusammenarbeit mit dem Team und Weitergabe der Vorschläge an die Direktion.

Art.16 Koordination eines regionalen Zentrums

Ein Koordinator oder eine Koordinatorin des Zentrums wird ebenfalls durch die Direktion für jedes Zentrum ernannt.

Diese haben folgende Hauptbefugnisse:

- Darlegung des Ist-Zustandes und der Bedürfnisse des Zentrums (Projekte und Infrastruktur) und der Region an die Direktion und den Vorstand;
- Weiterleitung der Informationen des Zentrums an die Direktion und an die Mitarbeitenden;
- Koordination der Aktivitäten des Zentrums, der Öffnungszeiten und der An- und Abwesenheiten der Mitarbeitenden;
- Verwaltung der Kasse und des erstellten Budgets für die Ausrüstung und den Betrieb des Zentrums;
- Organisation und Leitung der nötigen Koordinations- und Austauschitzungen der Mitarbeitenden im Zentrum;
- Förderung der Entwicklung des Zentrums in Zusammenarbeit mit dem Team und Weiterleitung der Vorschläge an die Direktion.

Kapitel IV – Ressourcen und Verantwortlichkeiten

Ressourcen

Art.17

Die Ressourcen des Verbandes sind:

- Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand;
- Beiträge;
- Spenden und Legate;
- Einkommen der Tätigkeitsbereiche;
- diversen Einkommen.

Verantwortlichkeiten

Art.18

Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel V – Schlussbestimmungen

Auflösung

Art.19

Ein Auflösungs- oder Fusionsbeschluss des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei der Auflösung wird der Aktivsaldo einer oder mehreren Organisationen mit ähnlichen Zielen überwiesen.

Diverse Bestimmungen

Art.20

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.21

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. April 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. Dezember 2008. Sie treten durch ihre Annahme in Kraft.

Sitten, 26. April 2016

Für den Walliser Dachverband der SIPE Zentren


Die Präsidentin
Lucie Kniel-Fux


Die Direktorin
Danièle Tissonnier